

**SICHERHEITSDATENBLATT**

# SÜDWEST Metall-Klarlack glänzend

Ref.	130000005991/
Rev.-Nr.	1.2
Überarbeitet am	23.03.2016
Druckdatum	23.01.2017

**ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS**

**1.1 Produktidentifikator**

Handelsname SÜDWEST Metall-Klarlack glänzend

**1.2 Relevante identifizierte**

**Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Klarlack

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Informationen verfügbar.

**1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

SÜDWEST Lacke + Farben GmbH & Co.KG  
Iggelheimer Str. 13  
D - 67459 Böhl-Iggelheim  
Telefon: (+49)6324/709-0  
Telefax: (+49)6324/709-175  
[www.suedwest.de](http://www.suedwest.de)

E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person Deutschland

[sdb@suedwest.de](mailto:sdb@suedwest.de)

**1.4 Notrufnummer**  
Deutschland

Telefon: +44 (0)1235 239 670

**ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN**

**2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

**Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)**

Aerosole, Kategorie 1

H222: Extrem entzündbares Aerosol.

H229: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

# SÜDWEST Metall-Klarlack glänzend

Augenreizung, Kategorie 2	H319: Verursacht schwere Augenreizung.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, Zentralnervensystem	H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Chronische aquatische Toxizität, Kategorie 3	H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

## 2.2 Kennzeichnungselemente

### Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme



Signalwort	Gefahr	
Gefahrenhinweise	H222	Extrem entzündbares Aerosol.
	H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
	H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Ergänzende Gefahrenhinweise	H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
	EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
Sicherheitshinweise	P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
	<b>Prävention:</b>	
	P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
	P211	Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
	P251	Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P260	Aerosol nicht einatmen.	

# SÜDWEST Metall-Klarlack glänzend

**Lagerung:**

P410 + P412

Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

**Entsorgung:**

P501

Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

Gefahrenbestimmende  
Komponente(n) zur  
Etikettierung:

Aceton

**2.3 Sonstige Gefahren**Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung  
Nicht anwendbar

<b>ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN</b>
--

**3.2 Gemische****Gefährliche Inhaltsstoffe**

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)	Konzentration (% w/w)
Aceton	67-64-1 200-662-2 01-2119471330-49-XXXX	Flam. Liq.2; H225 Eye Irrit.2; H319 STOT SE3; H336	≥ 25 - < 50
Propan	74-98-6 200-827-9 01-2119486944-21-XXXX	Flam. Gas1; H220 Press. GasH280 Note U (Table 3.1)	≥ 12,5 - ≤ 20
Butan (enthält < 0,1% Butadien (203-450-8))	106-97-8 203-448-7 01-2119474691-32-XXXX	Flam. Gas1; H220 Press. GasH280 Note U (Table 3.1), Note C	≥ 12,5 - ≤ 20
Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	64742-95-6  01-2119455851-35-XXXX	Asp. Tox.1; H304 Flam. Liq.3; H226 STOT SE3; H335, H336 Aquatic Chronic2;	≥ 5 - < 10

# SÜDWEST Metall-Klarlack glänzend

		H411  Note H (Table 3.1), Note P Die CAS-Nr. wird in der REACH- Registrierung nicht mehr angegeben, dient aber in anderen Bereichen weiterhin der Identifizierung.	
Isobutan	75-28-5 200-857-2 01-2119485395-27- XXXX	Flam. Gas1; H220 Press. GasH280 Note C	≥ 5 - ≤ 10
Xylol (Isomerengemisch)	1330-20-7 215-535-7 01-2119488216-32- XXXX	Flam. Liq.3; H226 Acute Tox.4; H332 Acute Tox.4; H312 Skin Irrit.2; H315 Eye Irrit.2; H319 STOT SE3; H335 STOT RE2; H373 Asp. Tox.1; H304	≥ 2,5 - < 5
n-Butylacetat	123-86-4 204-658-1 01-2119485493-29- xxxx	Flam. Liq.3; H226 STOT SE3; H336	≥ 2,5 - ≤ 5
Ethylbenzol	100-41-4 202-849-4 01-2119489370-35- XXXX	Flam. Liq.2; H225 Asp. Tox.1; H304 Acute Tox.4; H332 STOT RE2; H373 Aquatic Chronic3; H412	< 2,5
Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert :			
2-Methoxy-1- methylethylacetat	108-65-6 203-603-9 01-2119475791-29- XXXX	Flam. Liq.3; H226	≥ 5 - < 10

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

# SÜDWEST Metall-Klarlack glänzend

Allgemeine Hinweise	Wenn die Symptome anhalten oder falls irgendein Zweifel besteht, ärztlichen Rat einholen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen.
Einatmen	Nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten im Unglücksfall an die frische Luft gehen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
Hautkontakt	Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Die Haut gründlich mit Wasser und Seife waschen oder anerkannten Hautreiniger benutzen. KEINE Lösungsmittel oder Verdüner gebrauchen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.
Augenkontakt	Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Ärztlichen Rat einholen.
Verschlucken	Mund mit Wasser ausspülen. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome Keine Information verfügbar.

## 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung Symptomatische Behandlung.  
Keine Information verfügbar.

## ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel CO<sub>2</sub>, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Ungeeignete Löschmittel Wasservollstrahl

### 5.2 Besondere vom

Im Brandfall kann Folgendes freigesetzt werden:

# SÜDWEST Metall-Klarlack glänzend

<b>Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren</b>	Kohlenmonoxid Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> ) Stickoxide (NO <sub>x</sub> ) Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen. Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühnebel kühlen.
<b>5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung</b>	Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.
Zusätzliche Hinweise	Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

## ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

<b>6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren</b>	Alle Zündquellen entfernen. Für angemessene Lüftung sorgen. Dampf nicht einatmen. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt.
<b>6.2 Umweltschutzmaßnah men</b>	Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.
<b>6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung</b>	Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13). Mit Detergenzien reinigen. Lösemittel vermeiden. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.
<b>6.4 Verweis auf andere Abschnitte</b>	Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren	Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.
-----------------------	---

# SÜDWEST Metall-Klarlack glänzend

Umgang	<p>Aerosolbildung vermeiden. Die Bildung entzündlicher oder explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Produkt nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Alle Metallteile der Misch- und Verarbeitungsmaschinen müssen geerdet sein. Das Tragen antistatischer Kleidung incl. Schuhwerk wird empfohlen. Funkensicheres Werkzeug verwenden.</p>
Hygienemaßnahmen	<p>Aerosol/Dampf nicht einatmen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen. Nach dem Händewaschen verlorengegangenes Hautfett durch fetthaltige Hautsalben ersetzen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.</p>

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter	<p>Im Originalbehälter lagern. Behälter dicht geschlossen halten. Behälter nicht mit Druck leeren, kein Druckbehälter ! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.</p>
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz	<p>Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatisches Aufladen treffen.</p>
Zusammenlagerungshinweise	<p>Von brennbaren Stoffen fernhalten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Von Oxidationsmitteln und stark sauren oder alkalischen Materialien fernhalten.</p>
Lagerklasse (LGK)	2B Aerosolpackungen und Feuerzeuge

# SÜDWEST Metall-Klarlack glänzend

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Für weitere Informationen, siehe auch Technisches  
Merkblatt zum Produkt.

### ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

##### Arbeitsplatzgrenzwert(e)

Inhaltsstoffe		CAS-Nr.
Grundlage	Typ:	Zu überwachende Parameter
Aceton		67-64-1
2000/39/EC	Grenzwerte - 8 Stunden	1.210 mg/m <sup>3</sup>
2000/39/EC	Grenzwerte - 8 Stunden	500 ppm
Zusätzliche Hinweise:	Indikativ	
DE TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(I)	1.200 mg/m <sup>3</sup>
DE TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(I)	500 ppm
Zusätzliche Hinweise:	Ausschuss für Gefahrstoffe	
	Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.) Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden	
Propan		74-98-6
DE TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwert / 4;(II)	1.800 mg/m <sup>3</sup>
DE TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwert / 4;(II)	1.000 ppm
Zusätzliche Hinweise:	Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)	
Butan (enthält < 0,1% Butadien (203-450-8))		106-97-8
DE TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwert / 4;(II)	2.400 mg/m <sup>3</sup>
DE TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwert / 4;(II)	1.000 ppm
Zusätzliche Hinweise:	Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)	
Kohlenwasserstoffgemische (RCP Gruppe C9 - 15 Aromaten)		64742-95-6
DE TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(II)	100 mg/m <sup>3</sup>
Zusätzliche Hinweise:	Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-	

# SÜDWEST Metall-Klarlack glänzend

Lösemittelgemische  
Ausschuss für Gefahrstoffe  
Siehe auch Nummer 2.9 der TRGS 900

2-Methoxy-1-methylethylacetat		108-65-6
2000/39/EC	Kurzzeitgrenzwerte	550 mg/m <sup>3</sup>
2000/39/EC	Kurzzeitgrenzwerte	100 ppm
Zusätzliche Hinweise:	Zeigt die Möglichkeit an, daß größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden Indikativ	
2000/39/EC	Grenzwerte - 8 Stunden	275 mg/m <sup>3</sup>
2000/39/EC	Grenzwerte - 8 Stunden	50 ppm
Zusätzliche Hinweise:	Zeigt die Möglichkeit an, daß größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden Indikativ	
DE TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwert / 1;(I)	270 mg/m <sup>3</sup>
DE TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwert / 1;(I)	50 ppm
Zusätzliche Hinweise:	Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.) Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden	
Isobutan		75-28-5
DE TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwert / 4;(II)	2.400 mg/m <sup>3</sup>
DE TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwert / 4;(II)	1.000 ppm
Zusätzliche Hinweise:	Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)	
Xylol (Isomerengemisch)		1330-20-7
2000/39/EC	Grenzwerte - 8 Stunden	221 mg/m <sup>3</sup>
2000/39/EC	Grenzwerte - 8 Stunden	50 ppm
Zusätzliche Hinweise:	Zeigt die Möglichkeit an, daß größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden Indikativ	
2000/39/EC	Kurzzeitgrenzwerte	442 mg/m <sup>3</sup>
2000/39/EC	Kurzzeitgrenzwerte	100 ppm
Zusätzliche Hinweise:	Zeigt die Möglichkeit an, daß größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden Indikativ	
DE TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(II)	440 mg/m <sup>3</sup>

# SÜDWEST Metall-Klarlack glänzend

DE TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(II)	100 ppm
Zusätzliche Hinweise:	Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.) Hautresorptiv	
DE TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(II)	200 mg/m <sup>3</sup>
Zusätzliche Hinweise:	Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösemittelgemische Ausschuss für Gefahrstoffe Siehe auch Nummer 2.9 der TRGS 900	
n-Butylacetat		123-86-4
DE TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(I)	300 mg/m <sup>3</sup>
DE TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(I)	62 ppm
Zusätzliche Hinweise:	Ausschuss für Gefahrstoffe  Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden	
Ethylbenzol		100-41-4
2000/39/EC	Grenzwerte - 8 Stunden	442 mg/m <sup>3</sup>
2000/39/EC	Grenzwerte - 8 Stunden	100 ppm
Zusätzliche Hinweise:	Zeigt die Möglichkeit an, daß größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden Indikativ	
2000/39/EC	Kurzzeitgrenzwerte	884 mg/m <sup>3</sup>
2000/39/EC	Kurzzeitgrenzwerte	200 ppm
Zusätzliche Hinweise:	Zeigt die Möglichkeit an, daß größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden Indikativ	
DE TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(II)	88 mg/m <sup>3</sup>
DE TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(II)	20 ppm
Zusätzliche Hinweise:	Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) Hautresorptiv Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden	
DE TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(II)	200 mg/m <sup>3</sup>
Zusätzliche Hinweise:	Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösemittelgemische	

# SÜDWEST Metall-Klarlack glänzend

Ausschuss für Gefahrstoffe  
Siehe auch Nummer 2.9 der TRGS 900

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muß ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Waschgelegenheit/Wasser zur Reinigung der Augen und der Haut sollte vorhanden sein.

### Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

a) Augen- /Gesichtsschutz	Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166
b) Hautschutz Handschutz	<p>Durchbruchzeit: 60 min Mindeststärke: 0,7 mm z.B. KCL 898 Butoject® - Schutzhandschuh aus Butylkautschuk - (Kächele-Cama-Latex GmbH, Hotline: 0049(0)6659-87-300, www.kcl.de) oder gleichwertige Nach der Arbeitsschicht benetzte Handschuhe entsorgen! Hautflächen, die mit dem Produkt in Kontakt kommen, sollten mit Schutzcremes versehen werden. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.</p>
Körperschutz	<p>Vorbeugender Hautschutz Langärmelige Arbeitskleidung Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser ( Baumwolle ) oder hitzebeständiger Synthetikfaser. Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.</p>
c) Atemschutz	<p>Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muß ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Atemschutz ist erforderlich an nicht ausreichend entlüfteten Arbeitsplätzen und bei der Spritzverarbeitung . Um das Einatmen von Sprühnebel und Schleifstaub zu</p>

# SÜDWEST Metall-Klarlack glänzend

vermeiden, müssen alle Spritz- und Schleifarbeiten mit geeignetem Atemschutzgerät durchgeführt werden.  
Kombinationsfilter A-P2  
Atemschutz gemäß EN 14387.

Tragezeitbegrenzung für Atemschutzgeräte gemäß §9(3)  
Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit BGR 190  
beachten.

## Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hinweise      Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Aerosol
Farbe	verschiedene
Geruch	charakteristisch
Geruchsschwelle	nicht bestimmt
pH-Wert	nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich	Nicht anwendbar
Flammpunkt	Nicht anwendbar, da Aerosol.
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht anwendbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze	1,5 %(V)
Obere Explosionsgrenze	13,0 %(V)
Dampfdruck	8.300 hPa, 20 °C
Dampfdichte	Keine Daten verfügbar
Dichte	ca. 0,71 g/cm <sup>3</sup> , 20 °C

# SÜDWEST Metall-Klarlack glänzend

Löslichkeit(en)(Wasser)	nicht mischbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur	nicht selbstentzündlich
Zündtemperatur	ca. 315 °C
Viskosität, dynamisch	nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften	Kann bei Verwendung explosionsfähige/entzündbare Dampf/Luft-Gemische bilden.
Oxidierende Eigenschaften	Nicht anwendbar

## 9.2 Sonstige Angaben

Auslaufzeit	Keine Daten verfügbar
Festkörpergehalt	11 %

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

### 10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang. Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.
------------------------	--

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen	Direkte Hitzeeinwirkung. Starke Sonneneinstrahlung über längere Zeit. Erwärmung über 50°C vermeiden.
----------------------------	--

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe	Starke Säuren und starke Basen Starke Oxidationsmittel
-----------------------	---

# SÜDWEST Metall-Klarlack glänzend

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte	Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.
Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Produkt

Akute orale Toxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Akute inhalative Toxizität	Schätzwert Akuter Toxizität : > 20 mg/l Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Dampf Methode: Rechenmethode
Akute dermale Toxizität	Schätzwert Akuter Toxizität : > 2.000 mg/kg Methode: Rechenmethode
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzell-Mutagenität Gentoxizität in vitro	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

# SÜDWEST Metall-Klarlack glänzend

Karzinogenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität Wirkung auf die Fruchtbarkeit	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Entwicklungsschädigung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan- Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Spezifische Zielorgan- Toxizität bei wiederholter Exposition	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Erfahrung am Menschen	Eine Exposition an Konzentrationen von Lösemitteldämpfen eines Bestandteils, die über dem Arbeitsplatzgrenzwert liegen, können zu Gesundheitsschädigungen führen. Wie: Schleimhautreizung, Reizung des Atemsystems, Schädigungen der Nieren, der Leber, und des Zentralnervensystems. Symptome und Anzeichen: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Schläfrigkeit und in schweren Fällen Bewusstlosigkeit. Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Entfetten der Haut und kann nichtallergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Stoffresorption verursachen. Flüssigkeitsspritzer können Reizungen und reversible Schäden am Auge verursachen.
Weitere Information	Das Produkt ist nicht als solches geprüft. Das Gemisch ist gemäß Anhang I der Verordnung (EG) 1272/2008 eingestuft. (Einzelheiten s. Kapitel 2 und 3).

## Inhaltsstoffe:

# SÜDWEST Metall-Klarlack glänzend

**Aceton :**  
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut  
Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Schwere Augenschädigung/-reizung  
Verursacht schwere Augenreizung.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition  
Expositionswege: Einatmen  
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

**Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten :**  
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut  
Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition  
Expositionswege: Einatmen  
Kann die Atemwege reizen., Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Aspirationsgefahr  
Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

**Xylol (Isomerengemisch) :**  
Akute inhalative Toxizität  
LC50 Ratte: 11 mg/l  
Expositionszeit: 4 h  
Testatmosphäre: Dampf

Akute dermale Toxizität  
Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut  
Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung  
Verursacht schwere Augenreizung.

# SÜDWEST Metall-Klarlack glänzend

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Expositionswege: Einatmen Kann die Atemwege reizen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
Aspirationsgefahr	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
<b>n-Butylacetat :</b> Akute orale Toxizität	LD50 Ratte: 10.760 mg/kg
Akute inhalative Toxizität	LC50 Ratte: 23,4 mg/l Expositionszeit: 4 h Methode: OECD Prüfrichtlinie 403
Akute dermale Toxizität	LD50 Kaninchen: > 14.112 mg/kg Methode: OECD Prüfrichtlinie 402
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Expositionswege: Inhalation (Dampf) Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
<b>Ethylbenzol :</b> Akute inhalative Toxizität	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
Aspirationsgefahr	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege

# SÜDWEST Metall-Klarlack glänzend

tödlich sein.

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

### 12.1 Toxizität

#### Produkt:

Toxizität gegenüber  
Fischen                      Keine Daten verfügbar

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

#### Produkt:

Biologische Abbaubarkeit      Keine Daten verfügbar

#### Inhaltsstoffe:

#### **Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten :**

Biologische Abbaubarkeit      Ergebnis: schnell abbaubar

#### **n-Butylacetat :**

Biologische Abbaubarkeit      Ergebnis: schnell abbaubar  
Biologischer Abbau: > 90 %  
Expositionszeit: 28 d

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

#### Produkt:

Bioakkumulation                      Keine Daten verfügbar

#### Inhaltsstoffe:

#### **Propan :**

Verteilungskoeffizient: n-  
Octanol/Wasser                      log Pow: 2,36

# SÜDWEST Metall-Klarlack glänzend

**Isobutan :**

Verteilungskoeffizient: n-  
Octanol/Wasser log Pow: 2,76

**Xylol (Isomerengemisch) :**

Verteilungskoeffizient: n-  
Octanol/Wasser log Pow: > 3

**n-Butylacetat :**

Verteilungskoeffizient: n-  
Octanol/Wasser log Pow: 2,3 Methode: OECD- Prüfrichtlinie 117

**2-Methoxy-1-methylethylacetat :**

Verteilungskoeffizient: n-  
Octanol/Wasser log Pow: 0,43 (20 °C)

## 12.4 Mobilität im Boden

**Produkt:**

Mobilität Keine Daten verfügbar

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**Produkt:**

Bewertung Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

## 12.6 Andere schädliche Wirkungen

**Produkt:**

Sonstige ökologische  
Hinweise Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Wassergefährdungsklasse Punkt 15 im Sicherheitsdatenblatt beachten.

**Inhaltsstoffe:****n-Butylacetat n-Butylacetat :**

Adsorb. org. gebundenes  
Halogen (AOX) Produkt enthält keine organischen Halogene.

# SÜDWEST Metall-Klarlack glänzend

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt	Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich. Bei empfohlener Anwendung kann der Abfallschlüssel entsprechend dem Code des europäischen Abfallkatalog (EAK), Kategorie 17.09 - Sonstige Bau- und Abbruchabfälle - gewählt werden. Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.
Verunreinigte Verpackungen	Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet.
Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt	08 01 11*: Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten  : (*) gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

### 14.1 UN-Nummer

ADN	1950
ADR	1950
RID	1950
IMDG	1950
IATA	1950

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN	DRUCKGASPACKUNGEN
ADR	DRUCKGASPACKUNGEN
RID	DRUCKGASPACKUNGEN
IMDG	AEROSOLS
IATA	Aerosols, flammable

### 14.3 Transportgefahrenklassen

# SÜDWEST Metall-Klarlack glänzend

<b>ADN</b>	2.1
<b>ADR</b>	2.1
<b>RID</b>	2.1
<b>IMDG</b>	2.1
<b>IATA</b>	2.1

## 14.4 Verpackungsgruppe

<b>ADN</b>	
Verpackungsgruppe	Nicht zugewiesen
Klassifizierungscode	5F
Gefahrzettel	2.1

<b>ADR</b>	
Verpackungsgruppe	Nicht zugewiesen
Klassifizierungscode	5F
Gefahrzettel	2.1
Tunnelbeschränkungscode	(D)

<b>RID</b>	
Verpackungsgruppe	Nicht zugewiesen
Klassifizierungscode	5F
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	23
Gefahrzettel	2.1

<b>IMDG</b>	
Labels	2.1
EmS number	F-D, S-U

## **IATA**

# SÜDWEST Metall-Klarlack glänzend

Labels 2.1

## 14.5 Umweltgefahren

### ADN

Umweltgefährdend nein

### ADR

Umweltgefährdend nein

### RID

Umweltgefährdend nein

### IMDG

Marine pollutant no

## 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen Keine Informationen verfügbar.

## 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Anmerkungen Nicht anwendbar

## Zusätzliche Hinweise

ADR ADR: Bis 1 L pro Innenverpackung Transport als begrenzte Menge gemäß ADR 3.4.  
IMDG IMDG: Bis 1 l pro Innenverpackung Transport als begrenzte Menge gemäß IMDG Code 3.4.

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Betriebssicherheitsverordnung Entfällt

Wassergefährdungsklass WGK 2wassergefährdend

# SÜDWEST Metall-Klarlack glänzend

e GISBAU	Für diese Produktgruppe wurde von GISBAU bisher kein GISCODE festgelegt.
Richtlinie 2010/75/EU	88,3 % 627,1 g/l
Richtlinie 2004/42/EG	
Sonstige Vorschriften	unterliegt nicht der Richtlinie 2004/42/EG BGV A1 Grundsätze der Prävention BGI 621 Merkblatt Lösemittel BGR 190 Benutzung von Atemschutzgeräten. BGR 192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz. BGR 195 Benutzung von Schutzhandschuhen.  Beschäftigungsbeschränkungen nach den Jugendarbeitsschutzbestimmungen (94/33/EG) beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (EG 92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.  Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

**Änderungen gegenüber der vorherigen Version sind durch Markierungen am linken Rand gekennzeichnet.**

**Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EU-Gesetzgebung. Die Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.**

### Volltext der H-Sätze

H220	: Extrem entzündbares Gas.
H225	: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

# SÜDWEST Metall-Klarlack glänzend

H280	: Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H304	: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312	: Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	: Verursacht Hautreizungen.
H319	: Verursacht schwere Augenreizung.
H332	: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	: Kann die Atemwege reizen.
H336	: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H373	: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H411	: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

## Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox.	: Akute Toxizität
Aquatic Chronic	: Chronische aquatische Toxizität
Asp. Tox.	: Aspirationsgefahr
Eye Irrit.	: Augenreizung
Flam. Gas	: Entzündbare Gase
Flam. Liq.	: Entzündbare Flüssigkeiten
Press. Gas	: Gase unter Druck
Skin Irrit.	: Reizwirkung auf die Haut
STOT RE	: Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition
STOT SE	: Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer

# SÜDWEST Metall-Klarlack glänzend

Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

## Weitere Information

Sonstige Angaben

Die Bewertung erfolgte nach Artikel 6 Absatz 5 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Vorübergehend können Sie möglicherweise bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt feststellen. Wir bitten Sie dafür um Verständnis.

Ausstellender Bereich  
DE / DE

sdb@suedwest.de

# **SÜDWEST Metall-Klarlack glänzend**